

## **Tötung in heimtückischer Begehungsweise**

*BGH, 19.06.2019 – 5 StR 128/19, BeckRS 2019, 14489*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der ca. 60 Jahre alte Angeklagte (A) hatte Spielschulden, war deshalb im Mietrückstand und hatte vor Kurzem seine Arbeit als Taxifahrer verloren. Von diesen existenzbedrohenden Tatsachen wusste seine 77-jährige Ehefrau (E) nichts Konkretes. In den frühen Morgenstunden des 17.06.2018 tötete A die schlafende E, indem er ihr mit einem schweren Hammer neun wuchtige Schläge gegen den Kopf versetzte. Dabei wollte er E durch die Tötung ein Leben im finanziellen Ruin ersparen, insb. die für wahrscheinlich gehaltene Wohnungskündigung und die Sperrung des Stromanschlusses bei Wegfall seiner Einkünfte ohne Aussicht, eine neue Stellung zu erhalten. Wegen einer vorausgehenden Erkrankung der E, die zu erheblichen Mobilitätseinschränkungen und Verlust der Lebensfreude geführt hatte, befürchtete A bei Offenbarung der Wahrheit einen völligen psychischen Zusammenbruch und zog daher einen unabgesprochenen Mitnahmesuizid vor. Seine anschließenden Selbsttötungsversuche mit frei verkäuflichen Medikamenten scheiterten jedoch. Das LG Dresden hat das Mordmerkmal der Heimtücke als nicht verwirklicht angesehen: es fehle am ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der feindseligen Willensrichtung des Vorgehens, weil E die A im Glauben getötet habe, zu ihrem Besten zu handeln. Das LG verurteilte ihn A wegen Totschlags zu 13 Jahren Haft; das Urteil wurde unter Beibehaltung der Feststellungen vom BGH aufgehoben und zurückverwiesen.

### **II. Entscheidungsgründe**

Laut dem Großen Senat für Strafsachen habe bei einer Tötung in heimtückischer Begehungsweise auch beim Vorliegen außergewöhnlicher mildernder Umstände stets ein Schuldspruch wegen Mordes zu erfolgen; es käme allenfalls eine Strafrahmenschiebung in entsprechender Anwendung von § 49 I StGB in Betracht (GSSt 1/81, BGHSt 30, 105). Das Mordmerkmal der Heimtücke erschöpfe sich in einer besonders gefährlichen Begehungsweise, nämlich der vorsätzlichen Lebensvernichtung in bewusster Ausnutzung der Arg- und darauf beruhenden Wehrlosigkeit. Während dies auf der Tatbestandsebene keine Differenzierungen zulasse, könnten sich erhebliche Unterschiede bei der Schuld ergeben. Frühere Entscheidungen des GSSt zur tatbestandlichen Einschränkung des Heimtückemerkmals in Fällen, in denen der Täter glaubt, zum Besten seines Opfers zu handeln (GSSt 1/56, GSSt 3/57) sieht der entscheidende Senat als weitgehend überholt an; der BGH habe seitdem – ohne die Voraussetzung eines Handelns in feindseliger Willensrichtung ausdrücklich aufzugeben oder einzuschränken – einen schon tatbestandlichen Ausschluss der Heimtücke nur noch in Ausnahmefällen bejaht, wie insb. beim sog. erweiterten Suizid. Von einem solchen sei allerdings nur auszugehen, wenn es der Täter in ausdrücklicher Willensübereinstimmung mit dem Opfer aufgrund eines gemeinsamen Tatplans übernimmt, dieses und sich selbst zu töten. Eine „feindselige Willensrichtung“ liegt hingegen vor, wenn der Täter zwar zum vermeintlich Besten seines Opfers zu handeln glaubt, dieses aber zuvor seinen gegenteiligen Willen bekundet hat. Nichts Anderes dürfe gelten, wenn der Täter annimmt, zum Besten seines Opfers zu handeln, aber bewusst davon absieht, sein Opfer zu fragen, obwohl dieses leicht hätte sagen können, ob es auch wirklich aus dem Leben scheiden möchte.

### **III. Problemstandort**

Einer heimtückischen Tötung kann die feindselige Willensrichtung also grds. nur noch dann fehlen, wenn sie dem ausdrücklichen Willen des Getöteten bzw. dem mutmaßlichen Willen des zu einer autonomen Entscheidung nicht fähigen Opfers entspricht. Ansonsten ist auf Mord zu erkennen. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann das besondere Tatmotiv bei der Strafhöhe berücksichtigt werden (sog. „Rechtsfolgenlösung“). Das Verhältnis zu § 216 StGB lässt der Senat offen.